Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 4ten Dezember 1844.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2509. Die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, vom 14ten Oktober 1844;

No. 2510. das Grundsteuer-Revisions-Reglement für die Provinz Posen, vom 14ten Oktober 1844;

No. 2511. die Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen, vom 18ten Oktober 1844;

No. 2512. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme, vom 18ten Oktober 1844;

No. 2513. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme, vom 18ten Oktober 1844;

No. 2514. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten September 1844, betreffend die Bestrafung der die Kartelkonvention mit Rußland vom 20./8ten Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

I. Seit dem Jahre 1834 ist mit der Louisen-Schule zu Posen, auf Grund der von dem Königl. Misisterium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Statuten, eine Bildungsanstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen an Stadtschulen verbunden, deren Zöglinge nach der Bestimmung des vorgedachten Königl. Ministeriums die Anstellungsfähigkeit im Lehr- und Erziehungsfache, so wie einen Anspruch auf Erlangung von Concessionen zur Errichtung von Privat-Lehranstalten an Or-

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Dezember 1844.

ten, in welchen solche Anstalten Bedürfniß sind, ohne nochmalige Prüfung haben, in sofern sich aus dem, auf den Grund der Entlassungs-Prüfung ihnen ertheilten Zeugnisse ihre vorzügliche Qualifikation ergiebt.

Der uns von dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 2ten Oktober c. (Nro. 21,122.) ertheilten Anweisung gemäß, bringen wir folgende uns von dem Königl. Provinzial-Schulcollegio zu Posen unter dem 1sten d. M. mitgetheilte Nachricht, die mit der dortigen Königl. Louisenschule verbundene Bildungsanstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen, die Einrichtung dieser Anstalt und die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe betreffend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Der Lehrkursus in der Anstalt dauert 2 Jahre. Der Unterricht umfaßt die deutsche, polnische, französische und englische Sprache, Religion, Pädagogik und Didaktik, Rechnen, Geschichte, Naturkunde, Geographie nebst Zeitungslektüre, Mythologie, Gesang, Theorie der Musik, Klavierspiel und Zeichnen.

Die Theilnahme an dem Unterrichte im Polnischen und Englischen ist dem freien Willen der Zöglinge überlassen. Mit dem Institute ist eine aus drei aufsteigenden Klassen bestehende Uebungsschule verbunden. Das Lehrgeld, von welchem unbemittelte Schülerinnen ganz oder zum Theil befreit werden können, beträgt jährlich 48 Rthlr., wofür sie verpflichtet sind, auf zwei Jahre jede ihnen von dem Direktor der Anstalt mit unserer Genehmigung zugewiesene Stelle als Erzieherin in einer Familie, mit welcher ein baares jährliches Gehalt von 50 Rthlr. nebst ganz freier anständiger Station, oder überhaupt ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, innerhalb der Provinz anzunehmen, oder im Weigerungsfalle das Lehrgeld mit 96 Rthlr. zurück zu zahlen.

Für Wohnung und Unterhalt während des zweijährigen Cursus haben die Zöglinge aus eigenen Mitteln zu sorgen, doch werden drei Stipendien, jedes im Betrage von 33 Rthlr. 10 sgr., den Bedürftigsten und Würdigsten gewährt. Die bis jetzt entlassenen Zöglinge haben als Erzieherinnen nie unter 100 Rthlr., viele 150 Rthlr., eine wegen vorzüglicher Fertigkeit im Klavierspiel sogar 200 Rthlr. Honorar neben freier anständiger Station erhalten. Der Receptionstermin und Anfang des Cursus ist der 1ste Juli, doch finden bei ausreichender Vorbildung Ausnahmen auch im Laufe des vom 1sten Juli bis Ende Juni dauernden Lehrjahres statt.

Zur Aufnahme selbst, welche unter Einreichung

1. eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit von dem Beichtvater,
2. eines Schul-Abgangs-Zeugnisses,
3. eines Tauf- und Confirmationsscheines,

4. eines Gesundheits-Attestes vom Kreis-Physikus,
5. eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufs

bei dem Direktor der Anstalt Herrn Dr. Barth nachzusuchen ist, werden nicht sowohl viel positive Kenntnisse als ein durch gute Schulbildung gebildeter Verstand und in der französischen Sprache wenigstens einige grammatische Kenntnisse und Uebung im Uebersetzen gefordert.

Marienwerder, den 21sten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Den ganzen oder theilweisen Bedarf an Naturalien zur Militairverpflegung pro 1845 wird im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung beschaffen:

1. Für Königsberg und Tapiau der Proviantmeister Kriegsrath Wahnschaffe;
2. für Danzig der Proviantmeister Kriegsrath Kurth daselbst;
3. für Graudenz der Proviantmeister von Stwolinski daselbst;
4. für Insterburg der Proviantmeister Fischer daselbst;
5. für Marienburg der Magazin-Rendant Neumann daselbst;
6. für Mewe der Magazin-Rendant Saßnick daselbst;
7. für Pillau der Magazin-Rendant Müller daselbst.

Wir machen dies dem betheiligten Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten eben so wenig befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, als bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug, d. h. gegen sofortige baare Zahlung bei Ablieferung der Naturalien, zu kaufen, weshalb bei etwaigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 21sten November 1844.

Königliche Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

III. Der wegen zwecklosen Umhertreibens hier angehaltene und unterm 26sten v. M. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Gollub gewiesene Knecht Johann Jenietz aus Mazarno in Galizien gebürtig, ist nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Magistrats zu Gollub daselbst nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den ꝛc. Jenietz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seine Heimath dirigiren zu wollen.

Thorn, den 21sten November 1844.

Der Magistrat.

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
18	Friedrich Titz	Strutzkon Amts Culm	den 4 Septbr. definitiv	evangel.
19	Jacob Neumann	Tyllitz Amts Neumark	den 4. Septbr. auf 3 Jahre	kathol.
20	August Leopold	Hammer Amts Gollub	do.	evangel.
21	August Schulz	Ruschendorff Kr. Dt. Crone	do.	kathol.
22	Littwinski	Wielkalonka Kr. Thorn	den 5. Septbr. definitiv	do.
23	Thomas Ehlert	Gr. Trzebcz Kreis Culm	do.	do.
24	George Semrau	Kedrau Kr. Schlochau	do.	do.
25	Johann Rehmer	Gr. Lutau Amts Camin	do.	do.
26	Johann Kopelke	Radonsk Kr. Flatow	den 5. Septbr. auf 3 Jahre	evangel.
27	Franz Meller	Jaykowo Amts Strasburg	den 6. Septbr. definitiv	kathol.
28	Johann Berg	Przechowo Amts Schwetz	den 7. Septbr. definitiv	evangel.
29	Ferdinand Rogosch	Stein Kr. Rosenberg	den 11. Septbr. definitiv	do.
30	Friedr. Wilh. Timm	Woltersdorff Kr. Schlochau	den 30. Septbr. definitiv	do.
31	Johann Behrendt	Glisno Kr. Schlochau	do.	kathol.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)